

Gemeinde Moos
Verwaltungsgemeinschaft Moos
Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1
94554 Moos

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

32. Flächennutzungsplanänderung und Landschaftsplanänderung der Gemeinde Moos im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Langenisarhofen V“

Genehmigungsfassung vom 19.02.2024

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Moos hat die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplans im Bereich der Flurnummern 276, 276/1, 279, 295, 297, 297/1 und 303 der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ca. 28 ha.

Über die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungswege, welche im Westen direkt an die Kreisstraße DEG 31 anschließen, sind die Flächen verkehrsmäßig angebunden.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Nutzungen dar:

- Flächen für die Landwirtschaft

Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie umgewidmet.

Die 32. Flächennutzungsplanänderung und die Landschaftsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2024 in der Fassung vom 19.02.2024 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Moos hat in der Sitzung vom 20.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 32 und des Landschaftsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 23.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 32 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom 05.04.2023 bis 19.05.2023 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 32 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom 05.04.2023 bis 19.05.2023 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 32 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2023 bis 20.09.2023 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 32 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2023 bis 20.09.2023 öffentlich ausgelegt.

6. Erneute Beteiligung der Behörden

Zum Entwurf II der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 32 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 11.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 05.02.2024 beteiligt.

7. Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf II der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 32 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 11.12.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 05.02.2024 öffentlich ausgelegt.

8. Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Moos hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2024 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 32 und des Landschaftsplan in der Fassung vom 19.02.2024 festgestellt.

9. Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans

Das Landratsamt Deggendorf hat für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 32 mit Schreiben vom 23.02.2024 Az. 22-2024-BL.. mitgeteilt, dass gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB über die Genehmigung innerhalb von einem Monat zu entscheiden ist und die Genehmigung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird. Dies ist hier der Fall.

10. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung durch Deckblatt Nr. 32 wurde am 27.02.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 32 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 32 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung durch Deckblatt Nr. 32 wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Nationalparks, FFH-, LSG-, Vogelschutz oder Naturschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten oder Biotopschutzprogramm oder Natura 2000. Amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Im Daten-archiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen, angrenzenden Ackerflächen und der vorbeiführenden Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling“ ist von bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Da die Flächen des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2023 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch das Vorhaben 8 Reviere der Feldlerche und 7 Reviere der Schafstelze betroffen wären. Um eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten ausschließen zu können, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf, Entwurf sowie der Entwurf II der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Moos zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Ebenfalls wurden im Rahmen der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit von Seiten der Bürger keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Regierung von Niederbayern /Regionaler Planungsverband:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf schrieb sowohl die Regierung von Niederbayern als auch der regionale Planungsverband, dass die Einschätzung zur Vorbelastung der Standorte durch die Bundesstraße B8, die Bahnlinie Passau–Obertraubling und die Kreisstraße DEG 31 von der höheren Landesplanungsbehörde nicht geteilt wird. Dies wurde dadurch abgewogen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne darauf geachtet wurde den naturschutzfachlich hochwertigen Bereich entlang der Isarauen im Norden des Gemeindegebietes nicht zu beplanen. Ziel der Steuerung der Bauleitplanungen war es den südlich sowie westlichen Teilbereich bevorzugt zu beplanen, sodass der großräumige Korridor entlang der überregionalen Infrastruktureinrichtungen genutzt wird. Des Weiteren wurde gefordert ein hohes Augenmerk auf die Eingrünung der Anlagen zu legen. Dies wurde dadurch abgewogen, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes umfangreiche grünordnerische Maßnahmen festgesetzt werden, um potentielle Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern. In der Stellungnahme wurde empfohlen ein Konzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuarbeiten. In der Abwägung heißt es, dass zwar ein solches Konzept nicht aufgestellt wurde, jedoch bei der Aufstellung der Bauleitpläne darauf geachtet wurde, dass der naturschutzfachlich hochwertige Bereich entlang der Isarauen im Norden des Gemeindegebietes nicht beplant wird. Bei den Bebauungsplänen „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“, „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“, „SO Photovoltaik Langenisarhofen V“, „SO Photovoltaik Burgstall West II“ handelt es sich um ein Gesamtkonzept um die Produktion erneuerbarer Energie

in der Region zu stärken. In Bezug auf die Gesamtfläche des Gemeindegebietes sind mit geplanten sowie den Bestandsanlagen ca. 5,00 % mit der Nutzung solarer Energie belegt.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die Untere Naturschutzbehörde Deggendorf fordert in der Stellungnahme zum Vorentwurf eine detaillierte Darstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsthematik sowie der Aussagen zum Artenschutz. Sowohl die Ausgleichs- als auch die CEF-Maßnahmen wurden detailliert dargestellt und erläutert. Des Weiteren werden „Wanderkorridore“ gefordert. Dies wird dadurch abgewogen, dass eine Durchwanderbarkeit in Richtung Ost – West aufgrund der Abstandsflächen der nördlichen und südlichen Teilfläche möglich ist. Ebenfalls besteht eine Durchwanderbarkeit in Nord-Süd Richtung durch die mittige Teilung sowie die östlich und westlich angrenzenden Wirtschaftswege. Durch den festgesetzten Bodenabstand des Zaunfeldes zum Boden ist eine generelle Durchwanderbarkeit der Photovoltaikanlage für Kleinsäuger und Niederwild gegeben. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild erneut geprüft und anschließend als mittel eingestuft.

Bezüglich der Heckenpflanzung wurden entsprechende Pflegemaßnahmen gefordert. Die Festsetzung zur Pflege wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst. Zudem wurde gefordert, dass ein Mindestabstand von 10 m zu Biotopen, Gewässern und Gehölzen einzuhalten ist. Ein entsprechender Abstand wurde in der Planung berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen zur Wiesenansaat und Pflege innerhalb der Photovoltaikanlage wurden ebenso entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Ein Monitoring wurde gefordert. Dieses wurde entsprechend in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Die Gemeinde regelt die Umsetzung der Planung, das Monitoring und die Ausgleichsverpflichtung im Durchführungsvertrag.

In der Stellungnahme zum Entwurf wird auf einen notwendigen Einspeisepunkt hingewiesen, welcher durch die Planung des Umspannwerkes in der Gemeinde Buchhofen gegeben ist.

Zusätzlich wurde gemäß der Stellungnahme zum Entwurf das zum Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan zugehörige Kartenwerk in den Unterlagen ergänzt.

In der Stellungnahme zum Entwurf wurde außerdem ein mind. 3 m breiter dauerhaft besonnener Streifen zwischen den Modulreihen gefordert. Entsprechend der Berechnung des besonnten Streifens anhand der Planungshilfe „Gute Planung – Best Practice für PV-Freilandanlagen“ ist bei der geplanten Bauweise ein Reihenabstand von 4,10 m ausreichend, um einen dauerhaft besonnten Streifen im Zeit-raum von 08.05.-06.08. einhalten zu können. Um eine ökologische Gestaltung der Photovoltaikanlage umzusetzen wird der Reihenabstand auf 4,20 m festgelegt.

Belange der Kreisstraßenverwaltung:

Die Auflagen und Hinweise gemäß der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in der Planung berücksichtigt und eingearbeitet (Anbauverbotszone, Zufahrt, Sichtdreiecke etc.).

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde ein Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gefordert. Dies wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Zudem wurde ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Ein solcher wurde durchgeführt.

Deutsche Bahn AG:

Die Hinweise gemäß der Stellungnahme wurden in der Planung berücksichtigt und eingearbeitet (bzgl. Blendung, Leitungsquerung etc.). Das erstellte Blendgutachten wurde in den Unterlagen ergänzt und ein Antrag auf Gestattung bzgl. der erforderlichen Leitungsquerungen der Bahnstrecke wurde gestellt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Gemäß der Stellungnahme zum Vorentwurf ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Bauherrn gestellt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der überplanten Fläche teilweise um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt (siehe Punkt C. Schutzgut Boden). Diese sind laut Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Anlage Standorteignung) grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausgleichsflächen). Dies wurde dahingegen abgewogen, dass im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden erläutert wird, dass die Böden im Gemeindegebiet durchschnittlich eine hohe Bonität aufweisen. Im Zuge der Standortabwägung der Gemeinde zu den Vorhaben, wurden Flächen außerhalb der HQ100 Flächen, sowie des Naherholungsgebietes und den natur-schutzfachlich hochwertigen FFH-Gebieten bevorzugt. Zudem wurden die gem. EEG förderfähigen Korridore entlang von überregionalen Infrastruktureinrichtungen präferiert. Grundsätzlich gehen die Flächen im Zuge der Planung der Landwirtschaft nicht verloren.

Kreisbrandinspektion Landkreis Deggendorf – Brandschutzdienststelle:

Die Hinweise gemäß der Stellungnahme zum Entwurf wurden in den textlichen Hinweisen aufgenommen.

Das staatliche Bauamt Passau, die untere Immissionsschutzbehörde, die Kreisarchäologie, das Gesundheitsamt des Landratsamtes Deggendorf, der Kreisheimatpfleger, die Gemeinde Wallerfing, die Deutsche Telekom, die Stadt Deggendorf, die Gemeinde Aholming, die Stadt Plattling und die Energienetze Bayern brachten keine Äußerung hervor.

Sämtliche Hinweise, welche nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes oder den Bebauungsplan betrafen, wurden an den Anlagenbetreiber herangetragen.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt.

Aufgrund der im Norden des Plangebiets bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der im Norden verlaufenden Bundesstraße und Bahnlinie und der Lage an der Kreisstraße ist der Standort optimal für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen wird einem Eingriff ins Landschaftsbild entgegengewirkt. Der ausgeräumten Agrarlandschaft kann sogar ein landschaftsprägendes Strukturelement hinzugefügt werden.

Ergebnis

Nach Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen und der Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, lagen keine Sachverhalte vor, die der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der vorliegenden Form entgegengestanden hätten.

Gemeinde Moos, 27.02.2024

Alexander Zacher,
1. Bürgermeister



